

S A T Z U N G

über die Nutzung von Räumlichkeiten in der „Alten Dorfschule“ Welzow

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Brb.) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil 1 S. 154) i.v.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.Juni 1991 (GVBl. Teil I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. Teil I S.231) hat die Stadtverordnetenversammlung Welzow in ihrer Sitzung am 20.03.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Stadt Welzow ist Eigentümer der „Alten Dorfschule“ Welzow.

Die „Alte Dorfschule“ ist ein Kultur- und Gemeindezentrum und für alle Bürger und Institutionen offen.

Folgende Nutzungsmöglichkeiten sind vorhanden:

- Seniorenvereinsräume
- Ausstellungsraum
- Stadtbibliothek
- Kinder- und Jugendtreff
- Kreativraum
- Internet-Raum
- Klub- und Vereinsräume;
- Herbergsräume; für Schülertourismus und sonstige Nutzer
- Küche
- Multifunktionsgebäude
- Außenanlage

§ 2

Vermietung der Räumlichkeiten

Die Vermietung der Räumlichkeiten der „Alten Dorfschule“ Welzow, erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Antragstellung an das Kultur- und Gemeindezentrum Welzow. Mit dem Nutzer wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Entgelte für einmalige Nutzungen sind auf der Grundlage der abgeschlossenen Nutzungsverträge vor der geplanten Veranstaltung bzw. Nutzung zu entrichten.

Der Mieter ist außerhalb der vertraglich vereinbarten Mietzeit nicht zur Nutzung der Mietsache berechtigt.

Die Stadt Welzow ist berechtigt, entgegen dem Mietvertrag, die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 3 Mietpreis

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der „Alten Dorfschule“ Welzow wird durch die Stadt Welzow ein Entgelt erhoben.

Dies wird in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.
Der Mietpreis wird Bestandteil des Mietvertrages.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzer erkennen die in der Hausordnung festgelegten Rechte und Pflichten an. Die jeweilige Hausordnung wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt.
2. Die Nutzer erkennen die im Mietvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an.
Im Weiteren erkennt der Mieter die Aufsichtspflicht, insbesondere bei der Nutzung der Räume und Anlagen durch Kinder und Jugendliche sowie die Festlegungen für die Haftung im jeglichen Schadensfall an.
3. Bei Versagen von Einrichtungen oder Betriebsstörungen bzw. sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Welzow nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Räumlichkeiten in der „Alten Dorfschule“ Welzow vom 14.03.2001 außer Kraft.

Welzow, den 20.03.2002

gez.

Udo Fleischmann
Vorsitzender der SV

gez.

Helfried Skoddow
Bürgermeister